



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 796/2021  
Datum RR-Sitzung: 24. Juni 2021  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19).

### Vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern (Empfehlung Homeoffice)

Aufgrund der durch den Bundesrat am 23. Juni 2021 vorgenommenen Lockerungen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26)<sup>1</sup> beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion folgende vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen für die Mitarbeitenden der Verwaltung des Kantons Bern:

1. Die Mitarbeitenden haben ihre Arbeit grundsätzlich (wieder) am Arbeitsort zu leisten. Wo dies die betrieblichen Bedürfnisse zulassen und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, wird den Mitarbeitenden **empfohlen** ihre Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen. Das gilt vor allem für Mitarbeitende, die zu einer Risikogruppe<sup>2</sup> gehören.
2. Am Arbeitsort sind zum Schutz der Mitarbeitenden die Präventionsmassnahmen gemäss (neuem) Art. 25 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu gewährleisten.
3. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind gehalten, die Vorgaben gemäss Ziffer 1 und 2 in ihren Organisationseinheiten entsprechend umzusetzen. Das Personalamt unterstützt die Ämter mit einem den aktuellen Vorgaben des Bundes angepassten allgemeinen Schutzkonzept.
4. Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten für die vorliegenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen aus Artikel 2 PV. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.
5. Die mit RRB 1040/2020 vom 16. September 2020 (verlängert mit RRB 1132/2020 vom 19. Oktober 2020) und RRB 41/2021 vom 15. Januar 2021 beschlossenen vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen insbesondere betreffend den bezahlten Kurzurlaub bei behördlich angeordneter Quarantäne sowie denjenigen für schwangere Mitarbeiterinnen mit Beschäftigungsverbot sowie den bezahlten Kurzurlaub für besonders gefährdete Personen (gemäss den aktualisierten Vorgaben in Art. 27a Covid-19-Verordnung 3) gelten weiterhin unverändert.
6. **Die Massnahmen gelten ab 26. Juni 2021 (00.00 Uhr) und bis auf Weiteres** bzw. solange Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 den Schutz besonders gefährdeter Personen vorschreibt und Art.

<sup>1</sup> Stand 23. Juni 2021

<sup>2</sup> Art. 27a Abs. 10, 10<sup>bis</sup> und 11 Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (Stand 23. Juni 2021; SR 818.101.24)

25 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage die Möglichkeit von Homeoffice vorsieht. Über die Weiterführung personalrechtlicher Massnahmen entscheidet der Regierungsrat zu gegebener Zeit und nach Massgabe der aktuellen Lageeinschätzung

**Im Namen des Regierungsrates**



**Christoph Auer  
Staatschreiber**

**Verteiler**

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule

**Beilagen**

- Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 23. Juni 2021)
- Covid-19-Verordnung 3 (Stand 23. Juni 2021)
- RRB 1040/2020 vom 16. September 2020
- RRB 41/2021 vom 15. Januar 2021